

## Pflichtenheft der Jugendkommission

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999 für die Jugendkommission Sachseln folgendes Pflichtenheft:

### **Art. 1**      **Zweck, Begriffe**

<sup>1</sup> Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Jugendkommission.

<sup>2</sup> Die Jugendkommission fördert die Rahmenbedingungen für Jugendliche in der Gemeinde Sachseln. Die Jugendkommission ist Fachkommission für Belange der Jugend.

<sup>3</sup> Funktionsbezeichnungen in diesem Pflichtenheft gelten für männliche und weibliche Personen.

### **Art. 2**      **Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Jugendkommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Departementsvorsteherin Gesundheits- und Sozialwesen gehört der Kommission von Amtes wegen an und führt in der Regel den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder werden aus Elternschaft, Schule, Kirchen und Vereine rekrutiert.

<sup>2</sup> Die Jugendkommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, soweit erforderlich, Subkommissionen bilden und dem Einwohnergemeinderat den Beizug von externen Fachleuten und / oder die Anstellung eines Jugendarbeiters beantragen.

<sup>3</sup> Die Leiterin Soziale Dienste hat Einsitz mit beratender Stimme. Das Sekretariat wird durch eine Mitarbeiterin der Abteilung Soziale Dienste geführt. <sup>1</sup>

### **Art. 3**      **Wahl**

Die Kommissionsmitglieder werden auf Antrag der Departementsvorsteherin rekrutiert und vom Einwohnergemeinderat gewählt.

#### **Art. 4            *Amtsjahr, Amtsdauer***

<sup>1</sup> Das Amtsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderats. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich.

<sup>2</sup> Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

#### **Art. 5            *Entschädigung***

Die externen Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, das vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird. Die Entschädigung von Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindeangestellten ist in der allgemeinen Pauschalentschädigung bzw. im Lohn inbegriffen. <sup>2</sup>

#### **Art. 6            *Arbeitsweise***

<sup>1</sup> Die Jugendkommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte für eine bürgernahe, terminliche Abwicklung erfordern. Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei.

<sup>2</sup> Auf Anordnung der Präsidentin lädt das Sekretariat die Mitglieder unter Bekanntgabe der Behandlungsgegenstände und Beilage aller nötigen Unterlagen zu den Sitzungen ein. <sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und der Gemeindkanzlei zu Händen des Einwohnergemeinderats innert zwei Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

<sup>4</sup> Daraus hervorgehende Anträge für Gemeinderatsbeschlüsse sind innert vier Wochen an den Gemeinderat zu überweisen, sofern nicht eine dringendere Frist einzuhalten ist. <sup>4</sup>

<sup>5</sup> Die Jugendkommission kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Sie kann Mitglieder als Ressortleiter bezeichnen.

<sup>6</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### **Art. 7            *Aufgaben***

Die Jugendkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Einwohnergemeinderats bezüglich Jugendfragen und Jugendvereinen;
- b) Pflege und Koordination der Jugendarbeit in der Gemeinde;
- c) Förderung von Jugendanlässen;
- d) Behandlung von Beitrags- und Fördergesuchen im Jugendbereich im Rahmen des Budgets;

- e) Organisation und Durchführung von Anlässen nach eigenem Ermessen im Rahmen des Budgets unter Mitwirkung von Jugendlichen;
- f) Koordination mit der Kulturkommission in gemeinsamen Bereichen;
- g) Koordination mit anderen Institutionen, welche sich der Jugendarbeit widmen (Kirchgemeinde, Kanton etc.);
- h) Koordination der Gesundheitsprävention für Jugendliche, insbesondere Aufklärung und Präventionsmassnahmen zur Bekämpfung der Sucht- und Drogenproblematik;<sup>5</sup>
- i) Information der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Einwohnergemeinderat;
- j) Steuerung und Begleitung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde;
- k) Organisation der Jungbürgerfeier;<sup>6</sup>
- l) Erteilung der Bewilligungen für die Durchführung von Alkohol-Testkäufen in der Gemeinde Sachseln;<sup>7</sup>
- m) Ev. Weitere, vom Einwohnergemeinderat übertragene Aufgaben.

## **Art. 8            *Finanzkompetenzen***

<sup>1</sup> Die Finanzkompetenz richtet sich grundsätzlich nach dem durch die Gemeindeversammlung genehmigten und rechtmässigen Budget (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) oder einem bewilligten Spezialkredit.

<sup>2</sup> Für budgetierte und bewilligte Ausgabenpositionen ist die Kommission kompetent, Ausgabenbeschlüsse bis zu CHF 100'000.00 pro Jahr und Einzelfall zu beschliessen.

<sup>3</sup> Für den Vollzug bewilligter Ausgaben, welche höher als CHF 100'000.00 im Einzelfall und pro Jahr liegen, ist der Einwohnergemeinderat zuständig. Er kann im Einzelfall die Kommission ermächtigen oder beauftragen, entsprechende Entschädigungen selber zu treffen und die Geschäfte selbstständig zu vollziehen.

<sup>4</sup> Die Vergabe von Aufträgen hat in jedem Fall nach den geltenden Submissionsvorschriften von Kanton und Gemeinde zu erfolgen.

## **Art. 9            *Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder***

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder sollen folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Interesse an gesellschaftlichen Entwicklungen und Tendenzen,
- Bereitschaft zum persönlichen Engagement,
- Bekennung zum Kollegialprinzip.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder bearbeiten Sachfragen und Projekte.

## **Art. 10           *Zeichnungsberechtigung***

Die Beschlüsse der Kommission werden in der Regel vom Präsidium unterzeichnet.

**Art. 11           *Rechtsschutz***

Verfügungen der Jugendkommission sind gemäss Art. 25 der Gemeindeordnung an den Einwohnergemeinderat weiterziehbar und mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Sachseln, 20. Dezember 2005

**EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN**

Die Präsidentin: Margrit Freivogel-Sigrist

Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

- 1 Fassung gemäss Nachtrag vom 10. März 2014
- 2 Geändert durch Nachtrag vom 13. Februar 2006
- 3 Eingefügt durch Nachtrag vom 13. Februar 2006
- 4 Eingefügt durch Nachtrag vom 13. Februar 2006
- 5 Geändert durch Nachtrag vom 03. Dezember 2007
- 6 Eingefügt durch Nachtrag vom 23. Oktober 2006
- 7 Eingefügt durch Nachtrag vom 13. April 2015